



Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG
TELEFON 04551 803-900
FAX 04551 803-939
E-MAIL mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Warum die Zahlung des Regelbeitrages wichtig ist.

— In der Geschichte der berufsständischen Versorgung war die Selbstständigkeit lange Zeit der Regelfall. Eine ausreichende Absicherung war hierdurch stets gewährleistet, da niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nach allen bisherigen Satzungsständen verpflichtet waren, den Regelbeitrag zu entrichten.

Heute zeigt sich jedoch ein deutlich verändertes Bild: Der überwiegende Teil unserer Mitglieder ist angestellt. Die Berufswelt hat sich insgesamt stark diversifiziert – viele arbeiten in Teilzeit oder entscheiden sich für eine Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Entwicklung hat zur Folge, dass immer weniger Mitglieder den monatlichen Regelbeitrag an das Versorgungswerk leisten. Immer häufiger erreichen uns daher Beschwerden, weil im Alter Versorgungslücken auftreten, die zuvor nicht erwartet wurden. Wunsch und Wirklichkeit im Hinblick auf die Absicherung im Alter driften auseinander.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie daher kompakt auf die wesentlichen Nachteile dieser Entwicklung aufmerksam machen und verdeutlichen, warum die regelmäßige Zahlung des Regelbeitrags (derzeit 1.571,70 €) für eine ausreichende Altersversorgung unverzichtbar ist. Denn nur Sie können aktiv etwas für Ihre Absicherung im Alter tun.

→ Unter Verwendung der in der linken Spalte abgebildeten QR-Codes gelangen Sie zu unseren weiterführenden Informationsblättern zum jeweiligen Thema.

Was versteht man unter einer Versorgungslücke?

Eine Versorgungslücke im Alter bezeichnet die Differenz zwischen dem tatsächlich verfügbaren Einkommen im Ruhestand und dem Einkommen, das erforderlich wäre, um den gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

Viele unserer Mitglieder lassen dabei außer Acht, dass ihr Einkommen während ihrer aktiven Berufstätigkeit deutlich höher liegt als die später zu erwartende Altersrente und dass auch im Ruhestand weiterhin laufende Kosten zu tragen sind.

Hierzu zählen unter anderem Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung, welche im Hinblick auf die Renten des Versorgungswerkes vollständig von den Mitgliedern getragen werden müssen. Aktuell beträgt allein der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 14,6 % - Tendenz steigend.



Informationen zur Besteuerung von Renten



Basisinformationen zur Ruhestandsplanung für Mitglieder über 50



Besser eine auskömmliche Rente, statt schmelzender Rücklagen.

Hinzu kommen Pflegeversicherungsbeiträge sowie Steuern. Der Besteuerungsanteil von Rentenbezügen liegt aktuell bei 84 % und wird bis zum Jahr 2058 schrittweise auf 100 % steigen.

Auch freiwillige Zusatzversicherungen (Pflegezusatz, Sterbegeldversicherung etc.) müssen weiterhin bedient werden.

Die verbleibende Nettorente sollte nicht nur die grundlegenden Lebenshaltungskosten wie Miete, Lebensmittel und Hygieneartikel abdecken, sondern sollte im Idealfall auch zusätzliche Ausgaben ermöglichen - etwa Urlaub, ein Auto oder notwendige Instandhaltungen am Haus.

Steigende Kosten durch Inflation und höhere Beitragssätze lassen sich durch Rentenanpassungen nur begrenzt ausgleichen. Gerade angesichts der kontinuierlich wachsenden Dauer des Rentenbezugs ist es daher unerlässlich, frühzeitig einen ausreichenden finanziellen Puffer einzuplanen.

Die Zeit, um Ihre Versorgungslücke zu schließen ist während Ihrer aktiven Anwartschaftsphase - also jetzt. Auch wenn Ihre Lebensplanung gerade andere Dinge in den Fokus rückt, sollten Sie die Planung Ihrer Altersabsicherung nicht bis zum Rentenbezug aufschieben.

Online stehen Ihnen diverse Rechner zu Verfügung, welche die spätere Nettorente abschätzen lassen.

Wie hoch muss mein Einkommen sein, damit ich den Regelbeitrag erreiche?

Die Antwort hängt von Ihrer Beschäftigungsform ab.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Nach unserer Satzung sind Sie grundsätzlich verpflichtet, den monatlichen Regelbeitrag zu entrichten. Viele Mitglieder nutzen jedoch die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Beitragsveranlagung. In diesem Fall beträgt der Beitrag lediglich 14,6 % des durchschnittlichen Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit des vorletzten Kalenderjahres - und liegt damit regelmäßig unterhalb des Regelbeitrags.

Angestellte Mitglieder

Für sozialversicherungspflichtige ärztliche Tätigkeiten sind 18,6 % des Bruttoarbeitsentgeltes an unser Versorgungswerk abzuführen. Um den Regelbeitrag zu erreichen, muss das Bruttoeinkommen derzeit mindestens 8.450,00 € betragen. Laut Entgelttabelle des Marburger Bundes für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinika erreichen dies aber erst Fachärzte ab dem 7. Jahr. Ärztinnen und Ärzte ohne anerkannte Weiterbildung sowie Teilzeitbeschäftigte liegen mit ihrem Einkommen in der Regel deutlich darunter. Dies führt zu Beitragszahlungen unterhalb des Regelbeitrages.

Mitglieder in Arbeitnehmerüberlassung

Für Mitglieder, die ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung nachgehen und hierbei nicht jeden Tag eines Monats ärztlich tätig sind, wird die Beitragspflicht taggenau berechnet. Das bedeutet, dass Rentenversicherungsbeiträge auch bei einem Verdienst oberhalb von 8.450,00 € nicht den Regelbeitrag erreichen. So kann es sein, dass selbst bei einem Einkommen von über 10.000,00 €, das an 5 Tagen eines Monats verdient wurde, der Rentenversicherungsbeitrag lediglich ein Sechstel dessen beträgt, was ein Mitglied in Festanstellung bei gleichem Einkommen für einen kompletten Beitragsmonat einzahlt.



Zusatzinformation für Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitnehmer-überlassung

Können Sie mir die Bedeutung der Zahlung des Regelbeitrages in Zahlen vor Augen führen?

Zur Verdeutlichung haben wir zwei Rechenbeispiele für Sie vorbereitet.

In beiden Fällen wird angenommen, dass ein im Jahr 1980 geborenes Mitglied über insgesamt 37 Jahre Beiträge an unser Versorgungswerk leistet und seine Altersrente zum Regelrentenbeginn im Jahr 2047 bezieht. Die angenommene Beitragszahlungsdauer von 37 Jahren entspricht dem Durchschnitt der tatsächlichen Beitragszahlungsdauer unserer Mitglieder.

Musterrechnung 1 = Zahlung Regelbeitrag

Es wird unterstellt, dass das Mitglied in jedem Beitragsmonat den Regelbeitrag entrichtet. Daraus ergibt sich im Jahr 2047 eine anfängliche Bruttoaltersrente in Höhe von **3.675,- €**.

Musterrechnung 2 = Zahlung 930,- €

Zahlt das gleiche Mitglied stattdessen in jedem Monat 930,- € ein, etwa bei einem konstanten Monatseinkommen in Höhe von 5.000,- €, beläuft sich die anfängliche Bruttoaltersrente im Jahr 2047 auf **2.175,- €**.

Damit ergibt sich bereits zu Rentenbeginn ein Unterschied von **1.500,- € brutto** zwischen beiden Varianten.

Würde das Mitglied im zweiten Rechenbeispiel seine Beiträge für ein Jahr zu Gunsten der Grundversorgung um monatlich 200,- € aufstocken, stiege sein Rentenanspruch um etwas mehr als 12,- €. Eine gleichbleibende Aufstockung über 20 Jahre würde die Altersrente sogar um 252,- € erhöhen.

Mein Geld brauche ich im Jetzt. Gibt es anderweitige Vorteile, die mich überzeugen könnten, mehr zu leisten?



Weniger Steuern zahlen durch Altersvorsorgeaufwendungen



Schöpfen Sie ihre steuerlichen Abzugsmöglichkeiten aus



Schicksal ist nicht planbar, Absicherung schon.

Steuerliche Vorteile

Beiträge an das Versorgungswerk gelten steuerlich als Altersvorsorgeaufwendungen. Mit zusätzlichen Einzahlungen erhöhen Sie nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern reduzieren zugleich Ihre aktuelle Einkommensteuerlast.

Wichtig ist: Selbst mit der Zahlung des Regelbeitrags schöpfen Sie die steuerlich relevanten Höchstgrenzen für Altersvorsorgeaufwendungen noch nicht aus.

Absicherung im Leistungsfall

Zusätzliche Beitragszahlungen stärken nicht nur Ihre Altersvorsorge, sondern bieten Ihnen bereits heute wichtigen Schutz. Sollten Sie Ihren ärztlichen Beruf infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung nicht mehr ausüben können, erhalten Sie vom Versorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente. Dabei werden Ihre bis zum Leistungsfall gezahlten Beiträge bis zum vollendeten 60. Lebensjahr hochgerechnet – diese sogenannte Zurechnungszeit erhöht Ihren Anspruch. Je höher Ihre aktuellen Beiträge sind, desto größer fällt auch Ihre Berufsunfähigkeitsrente aus.

Auch im Todesfall vor Erreichen der Regelaltersgrenze profitieren Ihre Hinterbliebenen: Die Berechnung Ihrer Leistungen erfolgt ebenfalls auf Grundlage des fiktiven Anspruchs einer Berufsunfähigkeitsrente. Mit höheren Beiträgen sichern Sie nicht nur sich selbst, sondern auch Ihre Familie ab.

Mehr Flexibilität

Je höher Ihre heutigen Beitragszahlungen ausfallen, desto höher wird auch Ihre spätere Rentenanwartschaft sein. Wenn Sie bereits in jungen Jahren ein ausreichendes finanzielles Polster aufgebaut haben, gewinnen Sie zusätzliche Flexibilität bei der Entscheidung, Ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Unsere Satzung sieht derzeit die Möglichkeit vor, die Altersrente bis zu 60 Monate vor dem regulären Rentenbeginn zu beantragen. Bitte beachten Sie: Für jeden vorgezogenen Monat erfolgt eine entsprechende Kürzung der Rentenleistung.

Was kann ich aber tun, um den Regelbeitrag zu erreichen?



Informationen zur Zahlung von Aufstockungsbeiträgen



Informationen zur freiwilligen Höherversicherung

Für noch nicht abgeschlossene Beitragsmonate haben Sie jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche Zahlungen an das Versorgungswerk zu leisten. Auf diese Weise können Sie Ihre Beiträge innerhalb der Grundversorgung bis zur Höhe des Regelbeitrags aufstocken. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch geringere Zusatzbeträge zu wählen – jeder Beitrag erhöht zugleich Ihren Leistungsanspruch.

Sobald der Regelbeitrag innerhalb der Grundversorgung erreicht wird, können Sie darüber hinaus freiwillige Beiträge in die Höherversicherung einzahlen. Hierbei haben Sie die Wahl, zwischen 5 % und 150 % des Regelbeitrags zusätzlich zu leisten.

Kontaktieren Sie uns einfach telefonisch oder per Mail, um einen zusätzlichen Beitrag sowie den Beginn der Zahlung festzulegen. Wir setzen Ihre Wünsche gern um – unkompliziert und schnell.
